

***Bestattungs– und  
Friedhof–Reglement  
der  
Gemeinde Widen***

(1999)

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 1 - § 3
II.	Vorschriften über das Bestattungswesen	§ 4 - § 17
III.	Grabstätten	§ 18 - § 42
IV.	Haftung, Strafbestimmungen	§ 43 - § 45
V.	Schlussbestimmungen	§ 46 - § 47

### **Gesetzliche Bestimmungen**

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946 erlässt der Gemeinderat Widen das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Widen.

### **§ 2 Vollzug**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- ⇒ das Zivilstandsamt
- ⇒ die Bauverwaltung

### **§ 3 Freihaltezonen**

Zur Erhaltung der Landschaft sind einzelne Geländeteile im Friedhofareal freizuhalten. Die Bestattung richtet sich nach dem Belegungsplan.

## **II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN**

### **§ 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt umgehend, spätestens jedoch innert 2 Tagen zu melden.

### **§ 5 Leichenschau**

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen durch den Arzt.

### **§ 6 Bestattungszeit**

Das Zivilstandsamt setzt, in Verbindung mit den entsprechenden Pfarrämtern und im Einverständnis mit der Trauerfamilie, die Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

### **§ 7 Anordnung der Bestattung**

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Sie soll nach Möglichkeit am 3. Tage nach dem Tode erfolgen.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt des Sterbeortes vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

### **§ 8 Einsargen / Transport**

Das Einsargen der Leiche erfolgt unter Mithilfe des Sarglieferanten oder anderer speziell beauftragter Personen.

### **§ 9 Aufbahrung**

Die Leiche wird vorbehältlich der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss allfälliger ärztlicher Verfügung in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes oder des Krematoriums verbracht.

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude Widen steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel wird von der Gemeindeverwaltung abgegeben.

### **§ 10 Bestattungsmodus**

Das Zivilstandsamt ordnet zusammen mit dem zuständigen Pfarramt den Bestattungsmodus an.

### **§ 11 Ort der Bestattung**

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Widen, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Widen beigesetzt.

Eine Ausnahme kann erfolgen, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

## **§ 12 Ausnahmewilligungen**

Über Gesuche zur Bestattung Verstorbener, auf die Art. 11 nicht zutrifft, entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 13 Unentgeltliche Bestattung**

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Kremation, sowie eine «Normal-Urne»
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- ein Grabkreuz mit Beschriftung
- das Überführen der Leiche entweder vom Trauerhaus oder von Spitälern und Heimen im Kanton Aargau oder in der Region direkt auf den Friedhof Widen oder ins Krematorium
- die Aufbahrung im Friedhofgebäude Widen (Aufbahrungsraum). Ein allfälliges Ausschmücken des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Umranden des Grabes mit wintergrünen Pflanzen

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Widen wird ein Transportanteil vergütet.

## **§ 14 Bestattung**

Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 11 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Widen wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

## **§ 15 Kremation**

Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die notwendige Anmeldung vor.

Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Sie kann bis zur Beisetzung im Friedhofgebäude aufbewahrt werden. Gegen Verrechnung der Kosten kann das Bauamt oder Dritte mit dem Abholen der Urne betraut werden.

Das Zivilstandsamt setzt in Übereinkunft mit dem entsprechenden Pfarramt und den Angehörigen den Zeitpunkt der Beisetzung fest.

## **§ 16 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan**

Das Bauamt führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

## **§ 17 Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten)
- das Lärmen und Spielen
- das Mitnehmen von Hunden

### **III. GRABSTÄTTEN (DETAILS DER GRÄBER SIEHE ANHANG)**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 18 Beisetzungsmöglichkeiten, unentgeltliche**

Für die unentgeltliche Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- b) Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)
- c) Urnenkuben für 1 + 2 Urnen
- d) Urnenwand für 1 + 2 Urnen
- e) Gemeinschaftsgrab

##### **§ 19 Beisetzungsmöglichkeiten gegen Entgelt**

Für die Beisetzung gegen Entgelt bestehen folgende Möglichkeiten

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Auswärtige)
- b) Reihengrab für Urnen (Auswärtige)
- c) Urnenkuben 1 + 2 Urnen (Auswärtige)
- d) Urnenwand 1 + 2 Urnen (Auswärtige)
- e) Familiengrab für 2 bis 4 Erdbestattungen. Die gewünschte Anzahl der zu Bestattenden ist dem Zivilstandsamt bei der ersten Bestattung bekanntzugeben. Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden, doch dürfen in einem Grab nicht mehr als 6 Personen beigesetzt werden.
- f) Familien-Urnengrab für höchstens 6 Urnen
- g) Gemeinschaftsgrab (Auswärtige)

##### **§ 20 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Im Prinzip sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

## § 21 Benützungsdauer der Gräber/Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre.

Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.

Ausnahmen sind nur gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss geltenden Vorschriften
- b) auf Anordnung des Bezirksamtes, nach Einholung eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen

Bei Erdbestattungen sind diese Arbeiten möglichst unauffällig und im Beisein des Bezirksarztes und der Polizei vorzunehmen.

## § 22 Aufhebung der Grabfelder

Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen mit öffentlicher Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert zwei Monaten abzuräumen.

Müssen einzelne Grabmäler und Bepflanzungen nach Fristablauf durch das Bauamt entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit von den Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

## B. Reihengräber

### § 23 Reihengräber / Grabmasse brutto

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Kinder bis 6. Lebensjahr	1.30 m	0.60 m	1.50 m
Kinder bis 12. Lebensjahr	1.90 m	0.80 m	1.50 m
Erwachsene und Kinder ab 12. Lebensjahr	2.30 m	0.90 m	1.50 m
Urnengräber (normale)	1.70 m	0.80 m	0.80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 50 cm.

### § 24 Gemeinschaftsgrabfeld

Nach Belegungsplan wird eine Fläche für ein Gemeinschaftsgrab ausgeschieden.

### § 25 Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

## **C. Familiengräber**

### **§ 26 Familiengräber Grabmasse netto / Benützungsrecht**

In den gemäss Belegungsplan vorgesehenen Feldern können Familiengräber angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Für 2 bis 4 Erdbestattungen	2.90 m	2.00 m	1.80 m
Für maximal 2 Urnen	1.50 m	1.20 m	0.80 m
Für maximal 3 Urnen	1.50 m	1.80 m	0.80 m
Für maximal 4 Urnen	1.50 m	2.40 m	0.80 m

In Familiengräbern können nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

### **§ 27 Erwerb**

Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### **§ 28 Benützungsdauer**

Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren im Prinzip keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

## **D. Grabmäler**

### **§ 29 Einheitliches Grabkreuz**

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr. Bei der Aufstellung eines Grabmals ist das Kreuz zu entfernen.

## **Allgemeine Grundsätze**

### **§ 30 Gestaltung und Material**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

#### 1. Werkstoffe

- a) Als Werkstoff für Grabmäler werden speziell empfohlen:  
Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze.

- b) Von den Natursteinarten eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

## 2. Bearbeitung

- a) Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Das ganze Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von Steinflächen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet.
- c) Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

## 3. Form und Gestaltung

- a) Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und sinnvolle Grössenverhältnisse zu legen.
- b) Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- c) Unzulässig sind: Radierungen, Fotografien und bemalte Reliefs.
- d) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### **§ 31 Bewilligung für die Aufstellung**

Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Bauverwaltung zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### **§ 32 Masse und Standort / Ausnahmen**

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Die Platzierung der Grabmäler innerhalb der Grabflächen ist ebenfalls aus dem Anhang ersichtlich. Ausnahmegewilligungen können vom Gemeinderat erteilt werden.

### **§ 33 Zeitpunkt und Art der Aufstellung**

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.



Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen. Das Stellen des Grabsteines ist der Bauverwaltung im voraus anzuzeigen.

### **§ 34    Unterhaltungspflicht**

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. (siehe § 44)

Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

Grabsteine, die nach Aufforderung durch die Bauverwaltung oder den Gemeinderat nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Werden Grabmäler trotz Aufforderungen nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

## **E. Einheitliche Begrünung**

### **§ 35    Einfassungen / Begrünung**

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien, wie Granit, Beton, Kunststein, sichtbaren (nicht im Boden eingelassenen) Eisen usw. sind nicht gestattet.

Alle Gräber ausserhalb der individuellen Bepflanzungszone werden durch das Bauamt mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung versehen oder mit Rasen angesät und gepflegt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

### **§ 36    Kosten der Begrünung**

Die Kosten der einheitlichen Begrünung gehen zu Lasten der Gemeinde.

### **§ 37    Begrünung bei Familiengräbern und von Gräbern Auswärtiger**

Die Kosten für die einheitliche Begrünung bei Familiengräbern sowie bei Gräbern Auswärtiger sind in der Benützungsgebühr enthalten.

## **F. Grabbepflanzungen**

### **§ 38    Individuelle Bepflanzung der Gräber**

Die Bepflanzung der individuellen Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, gross werdende Sträucher und fremdartige Pflanzen).

Sträucher dürfen nicht höher als die maximal zulässige Höhe von Grabmälern gehalten werden.

Alle Arbeiten müssen während der Friedhof-Öffnungszeiten vorgenommen werden.

### **§ 39 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen**

Die Flächen, die für den individuellen Grabschmuck der einheitlichen Begrünung zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

### **§ 40 Grabfonds**

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt.

Die Höhe des Fondsbetrages richtet sich, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes, nach den Wünschen der Angehörigen.

### **§ 41 Vernachlässigung des Unterhaltes**

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch das Bauamt mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

### **§ 42 Abfälle, leere Gefässe**

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallkörbe. Das Bauamt ist befugt, 14 Tage nach der Beerdigung leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

## **IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 43 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

### **§ 44 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **§ 45 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 46 Alter Friedhof**

Auf dem alten Friedhof finden keine Bestattungen mehr statt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 47 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 1987.

Widen, 20. September 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Vreni Meuwly*

*Felix Irniger*

Das revidierte Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Widen ist anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 1999 genehmigt worden.

## VI. ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

### A. Gebühren und Kosten

#### Bestattungen

##### A 1. unentgeltliche (§ 11/13/18)

- a) Leistungen und Kosten, die durch die Gemeinde übernommen werden, siehe § 13 Friedhofreglement.
- b) Bei Urnenkuben, Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab werden aber den Angehörigen die Kosten für die Grabplatte und die Beschriftung in Rechnung gestellt.

##### A 2. gegen Entgelt

###### A 2.1. Gebühr für die Benützung eines Grabes

a) für Auswärtige	Reihengrab für Erdbestattung	Reihengrab für Urnen	Urnenkuben und Urnenwand	Gemeinschaftsgrabfeld
Kinder bis zum 12. Lebensjahr	600.--	600.--	600.--	300.--
Erwachsene und Kinder ab 12. Lebensjahr	1'500.--	900.--	900.--	500.--
Urnenbeisetzung auswärtiger in einem bestehenden Grab	900.--	300.--	900.--	

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

###### b) Familiengräber für Gemeindegewohner (§ 19/26-28)

Familiengräber für Erdbestattungen:

2 Bestattungen	Fr.	3'000.—
3 – 4 Bestattungen	Fr.	4'000.—
Familien-Urnengrab	Fr.	2'000.—

###### A 2.2. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume

Die Gebühr der Aufbahrungsräume für Auswärtige beträgt Fr. 75.-- pro Tag plus allfällige Spesen.

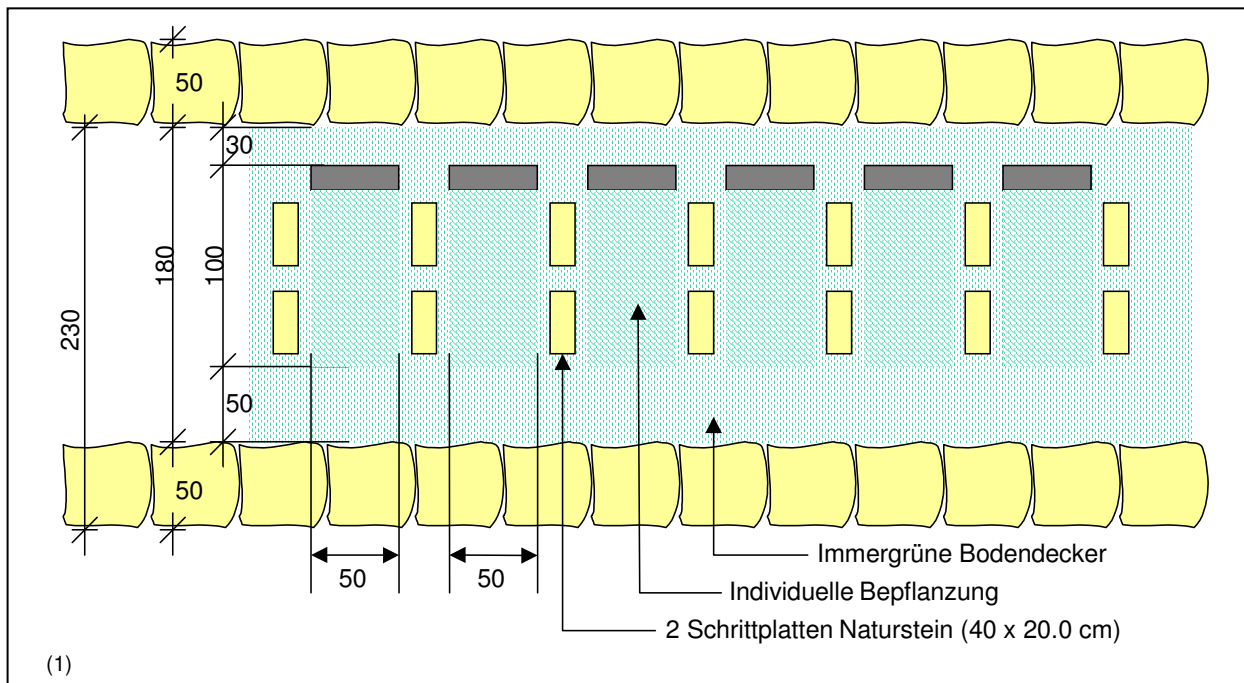
###### A 2.3. Anpassung an den Index der Konsumentenpreise

Diese Gebühren können durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Sie basieren auf dem Indexstand von Juni 1999, von 144.8 Punkten (Basis: Dezember 1982 = 100 Punkte).

## B. Grabmäler (§ 29-34) und Grabgestaltung (§ 35-43)

### B 1. Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen

#### Detail Grabgestaltung:

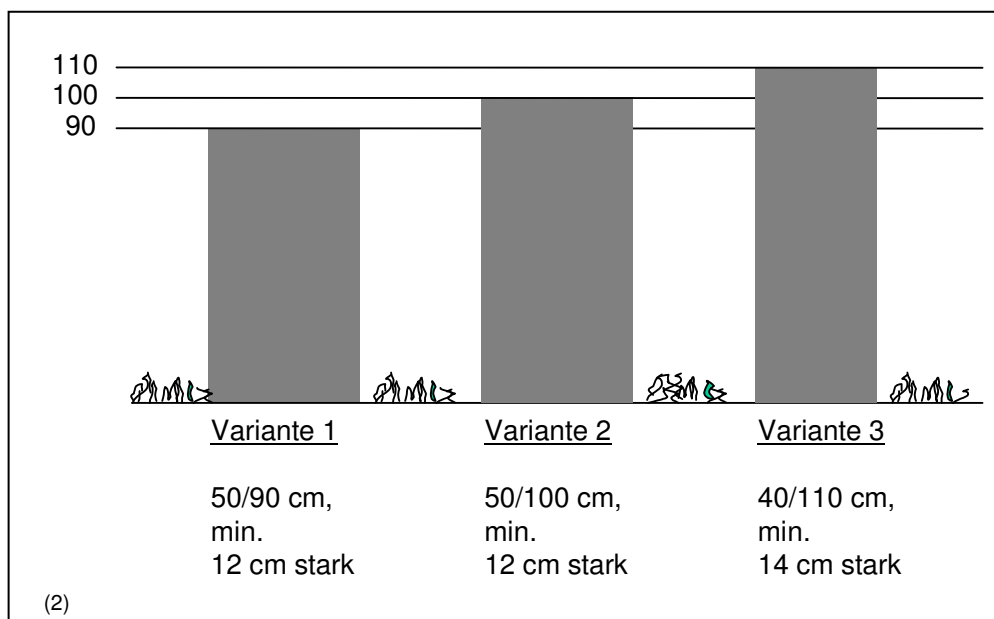


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Minimalstärken gelten für Grabzeichen aus Naturstein.

Variante Grabgestaltung Reihengräber, jedoch Grabgestaltung mit Rasen und Bepflanzung, ohne Wege wie Reihengräber Urnen.

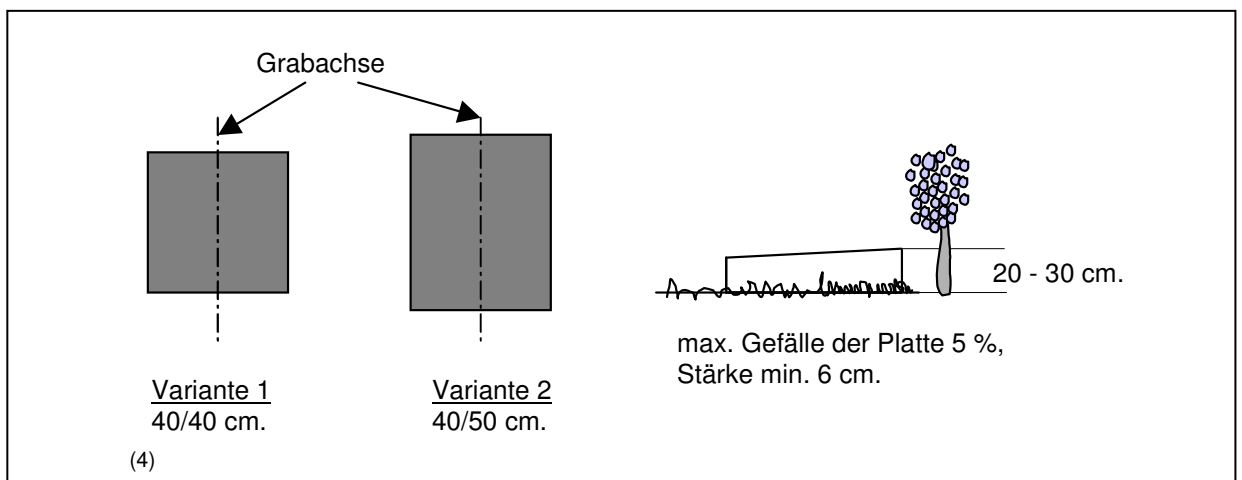
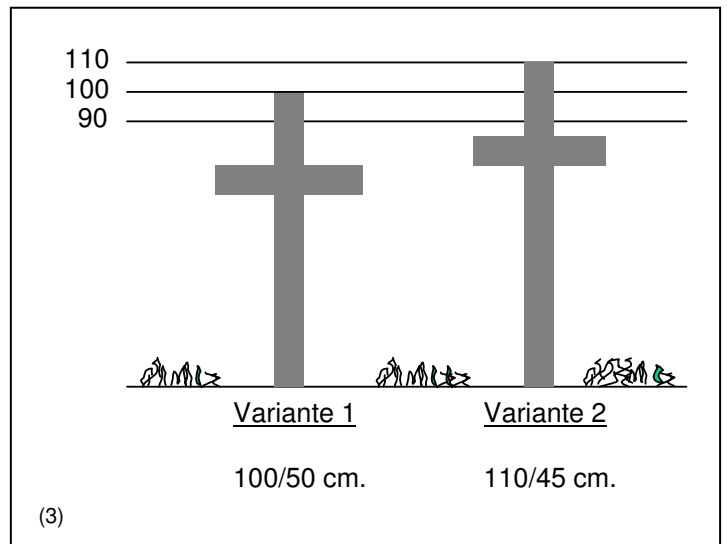
#### Stehende Grabzeichen: (Masse für eckige oder abgerundete Grabzeichen)



Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

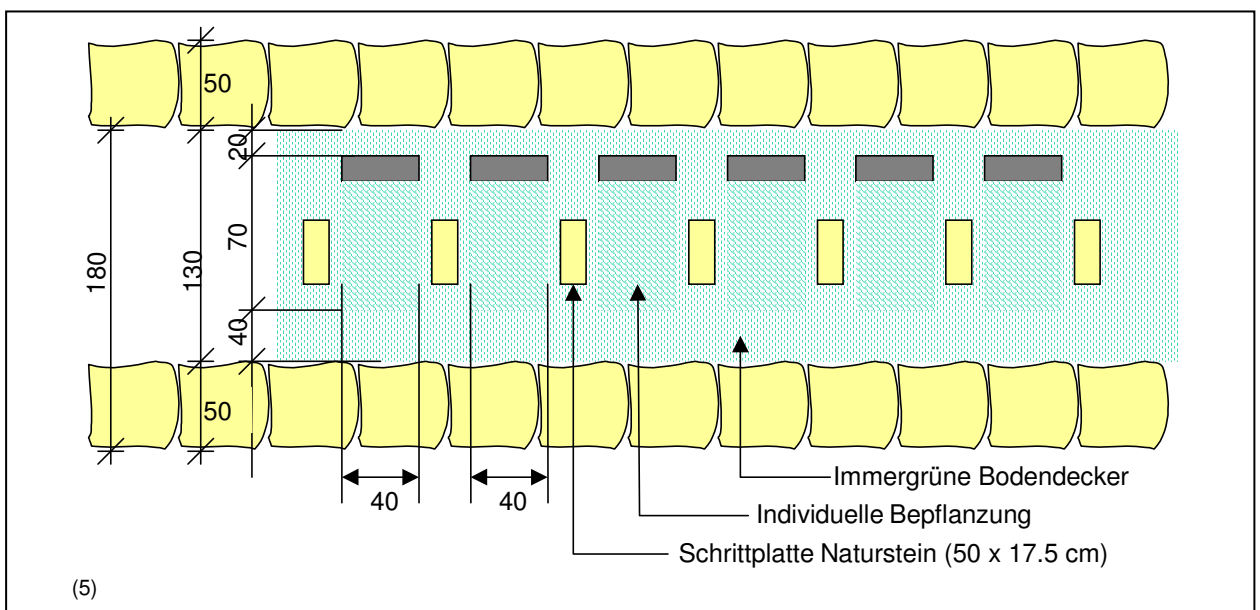
Je niedriger das Kreuz, desto breiter, je höher desto schmaler muss seine Form sein.

Liegende Platten:



B 2. Reihengräber Urnen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen (UG)

Detail Grabgestaltung:



Variante Grabgestaltung Urnengräber, Ausmasse wie hievor erwähnt, jedoch Grabgestaltung mit Bepflanzung und Wege wie Reihengräber Erdbestattung (Bild 1).

Auf diese Reihengräber dürfen Grabzeichen (stehende Steine/Stelen/liegende Platten/Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Angeführten Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

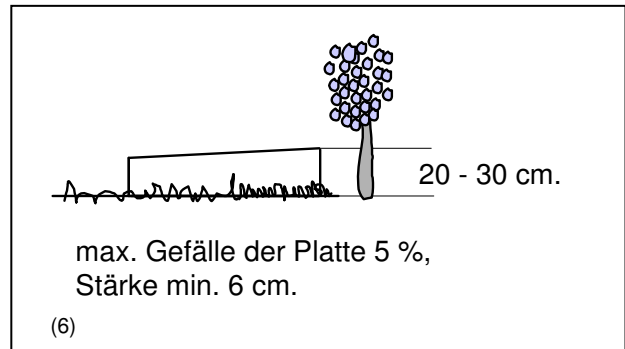
Liegende Platten:

Grundmass der liegenden Platten:

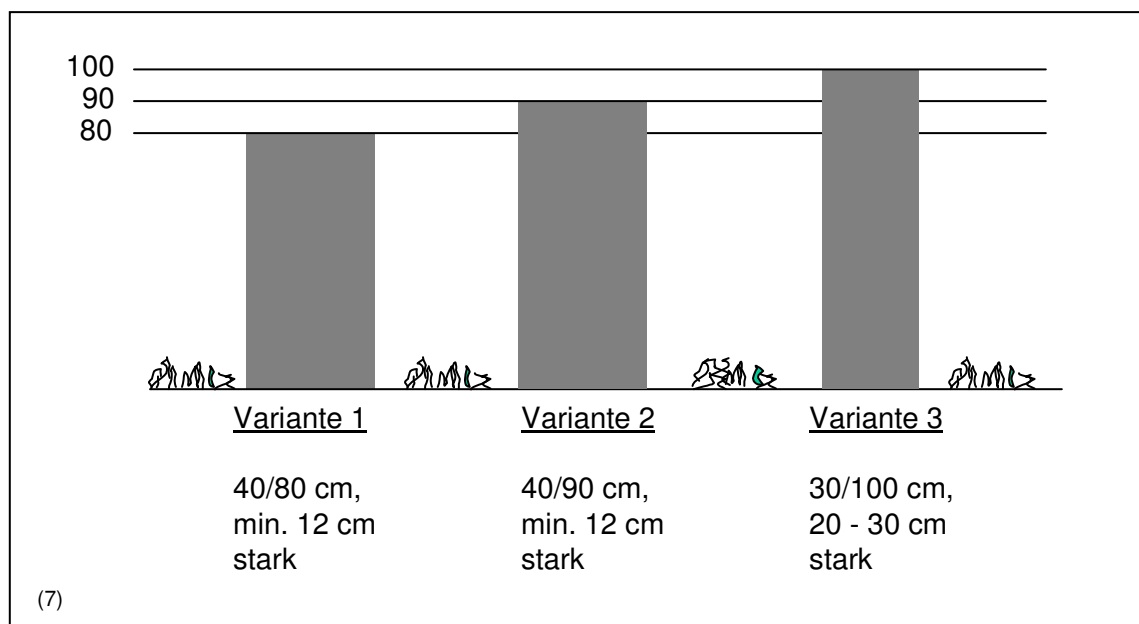
40/40 cm oder 40/50 cm.

(Regelung bei Erdbestattungen

in Familiengräbern siehe Punkt B 5)



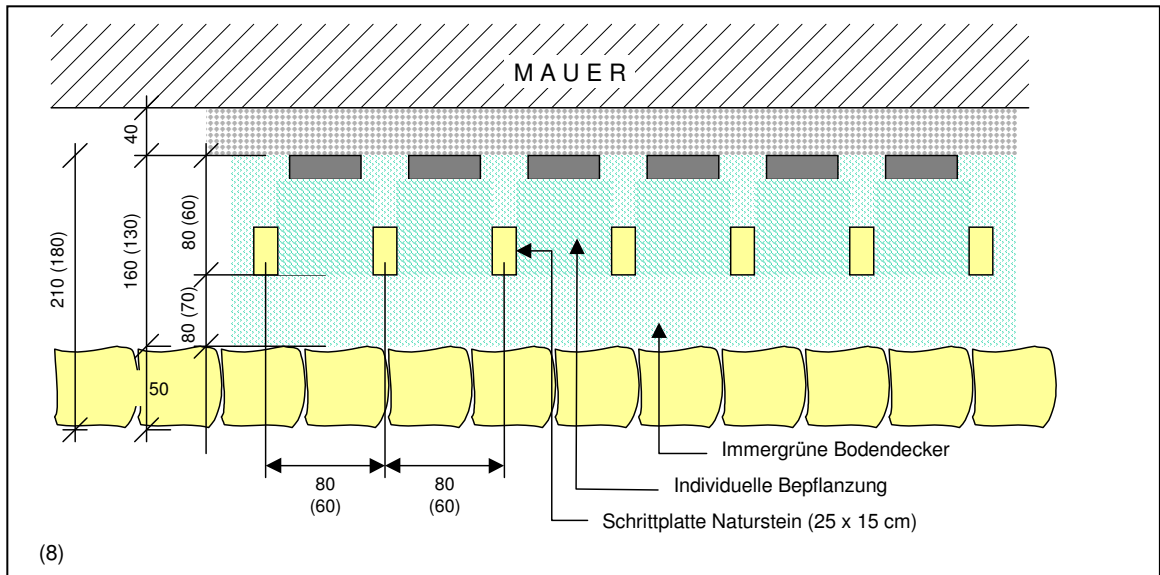
B 3. Stehende Grabzeichen für Urnen-Reihengräber (Masse für eckige oder abgerundete Grabzeichen)



## B 4. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen (KG)

### Detail Grabgestaltung:

Bis 6 Jahre (Zahlen in Klammern)  
bis 12 Jahre



Auf den Kindergräbern dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden:

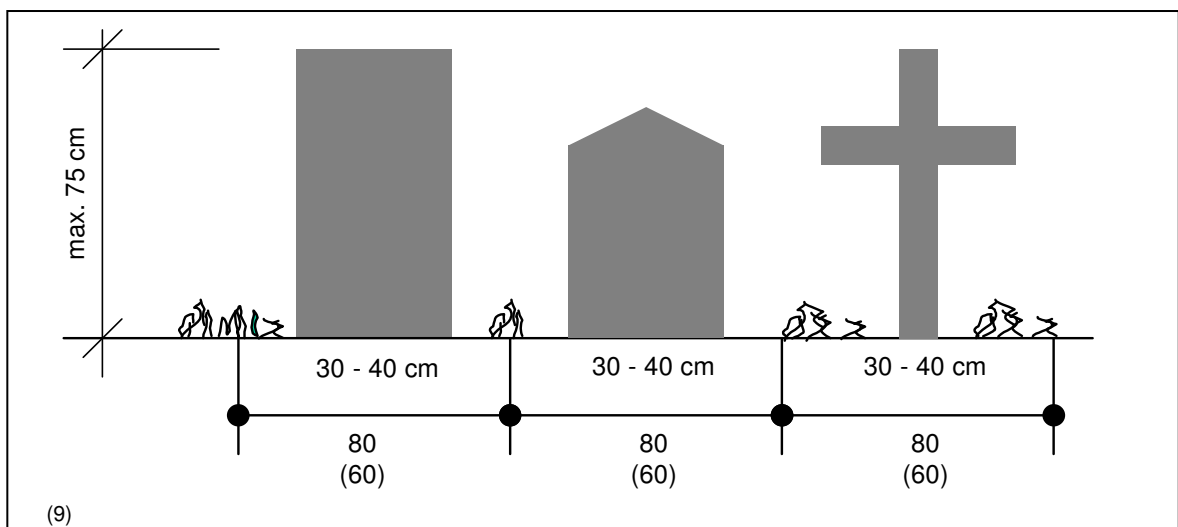
Stehende Platten, Stelen, Kreuze. Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

Je niedriger das Grabzeichen, desto breiter; je höher, desto schmaler muss seine Form sein.

Maximale Höhe des Grabzeichens 75 cm

Maximale Breite des Grabzeichens 40 cm

Sichtfläche maximal 0.20 m<sup>2</sup>



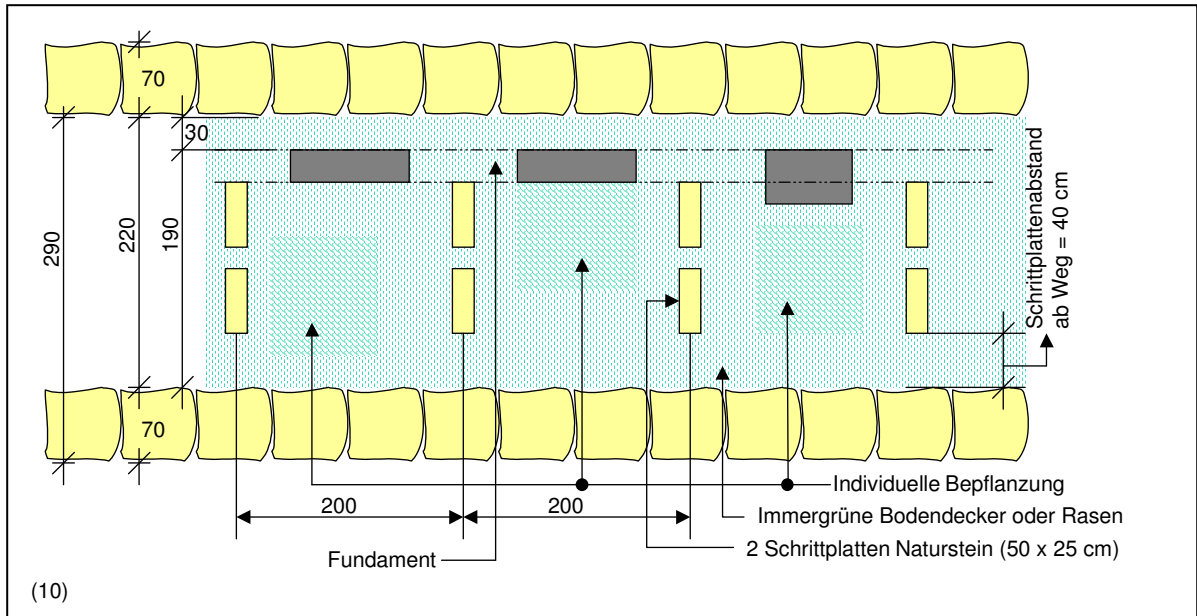
Sinnvolle Grabzeichen für Kindergräber aus Holz (eventuell weiss gestrichen)



## B 5. Familiengräber (§ 20, 27 – 29)

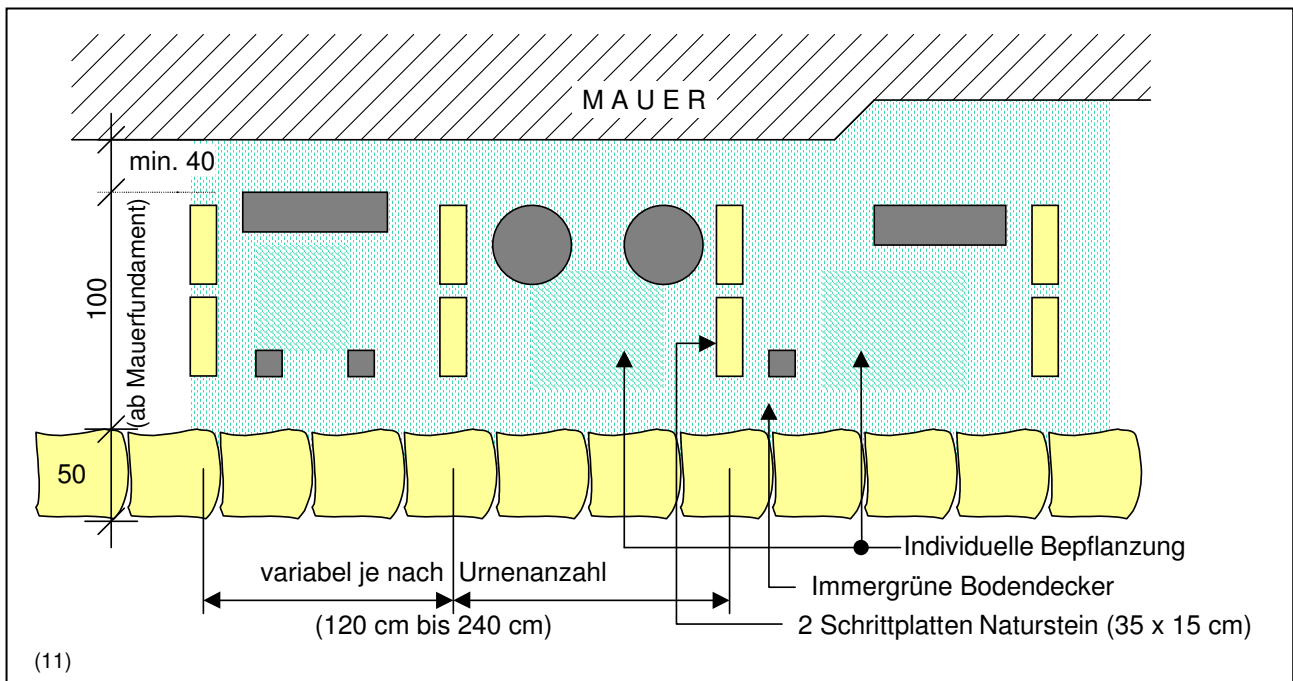
### a) Erdbestattungen (FG)

#### Detail der Grabgestaltung:



### a) Urnenbestattungen (FU)

#### Detail Grabgestaltung:



### Grabzeichen für Familiengräber:

#### a) Erdbestattungen (FG):

Breite maximal	140 cm
Höhe maximal	150 cm
Liegende Schriftplatte maximal	40/90 cm
Sichtfläche Grabstein maximal	1.20 m <sup>2</sup>
Sichtfläche Kombination Grabstein und Schriftplatte maximal	1.30 m <sup>2</sup>
Steinstärke mindestens	20 cm

#### b) Urnenbestattungen (FU):

	2 Urnen	3 Urnen	4 Urnen
Breite maximal	120 cm	130 cm	140 cm
Höhe maximal	130 cm	130 cm	140 cm
Sichtfläche maximal	1.00 m <sup>2</sup>	1.10 m <sup>2</sup>	1.20 m <sup>2</sup>
Steinstärke mindestens	18 cm	20 cm	20 cm

Die minimalen Stärken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.

Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Er kann ein Modell bis Massstab 1:1 verlangen (§ 31/32).

Individuelle Anpflanzungen dürfen nur auf der zugeteilten Grabfläche erfolgen.